

Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW vom 01.07.2018

§ 1 Zuwendungszweck

- (1) ¹Als Aufgabenträger für den straßengebundenen ÖPNV erhält der Oberbergische Kreis vom Land Nordrhein-Westfalen gem. § 11 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) jährlich eine ÖPNV-Pauschale. ²Ausgehend von der Verpflichtung nach § 11 Abs. 2 S. 6 ÖPNVG NRW werden 30 % der gesamten dem Oberbergischen Kreis gewährten Pauschale als Anreiz zum Einsatz neuwertiger und barrierefreier Fahrzeuge an Verkehrsunternehmen ausgekehrt, die den Gemeinschaftstarif nach § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW anwenden und die gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im ÖPNV innerhalb des Kreisgebiets im Rahmen einer Betrauung oder eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages (öDA) im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/07 übernommen haben.
- (2) ¹Weiterhin werden 80 % der übrigen Fördermittel für Zwecke des ÖPNV mit Ausnahme des SPNV an Verkehrsunternehmen weitergegeben, die diese Anforderungen erfüllen. ²Die übrigen 20 % der Fördermittel werden für Zwecke des ÖPNV vom Oberbergischen Kreis selbst verwendet.
- (3) ¹Die Zuwendungen dienen dem Ausgleich von Kosten, die den Verkehrsunternehmen durch die Übernahme gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen im Rahmen des ÖPNV-Angebots im Oberbergischen Kreis entstehen und die nicht durch Fahrgeldeinnahmen abgedeckt sind. ²Zielsetzung ist hierbei die Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden ÖPNV-Angebotes im Oberbergischen Kreis. ³Die Belange von Personen, die in ihrer Mobilität eingeschränkt sind, sind im Sinne der Barrierefreiheit nach dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz zu berücksichtigen. ⁴Ferner wird das Ziel verfolgt, dass die eingesetzten Fahrzeuge mit einer den Belangen des Umweltschutzes besser gerecht werdenden Antriebstechnik ausgerüstet werden. ⁵Die Rahmenvorgaben für das ÖPNV-Angebot ergeben sich aus dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan für den Oberbergischen Kreis. ⁶Detaillierte Bestimmungen zu qualitativen Standards und Fördersätzen sind den nachfolgenden Bestimmungen dieser Richtlinie zu entnehmen.
- (4) ¹Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. ²Über die Zuwendungen sowohl dem Grunde als auch der Höhe nach entscheidet der Oberbergische Kreis nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der vom Land NRW gewährten Zuwendungen. ³Insbesondere ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn und soweit die vom Land NRW im Rahmen der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW bereitgestellten Mittel für das konkrete Förderjahr aufgebraucht sind. ⁴Übersteigen die beantragten Zuwendungen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, erfolgt eine anteilige Förderung.



- (5) Zur Durchführung der Förderung hat der Oberbergische Kreis diese Richtlinie mit nachfolgenden Regelungen erlassen, nach deren Maßgabe die Zuwendungen erfolgen.

§ 2 Gegenstand der Förderung

- (1) Allgemeine Anforderungen/Vorschriften
1. Als Fahrzeuge gelten die der Definition des § 4 Abs. 4 Nr. 1 und 2 PBefG unterfallenden Kraftfahrzeuge, d.h.
 - a) Personenkraftwagen: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind,
 - b) Kraftomnibusse: Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.
 2. Eine Förderung erfolgt nur beim Einsatz von Fahrzeugen mit technischen Ausstattungsstandards entsprechend dem Kriterienkatalog des Oberbergischen Kreises gemäß **Ziffer I der Anlage 1** auf Grundlage des Nahverkehrsplanes des Oberbergischen Kreises.
 3. ¹Die Zuwendung erfolgt ausschließlich für Betriebsleistungen (Fahrplankilometer) im Linienverkehr auf dem Gebiet des Oberbergischen Kreises nach §§ 42, 43 PBefG sowie Art. 2 Nr. 1 oder Nr. 2 der VO EWG 1073/2009, wenn diese Linienverkehre für die Allgemeinheit geöffnet sind. ²Der Einsatz im Linienverkehr schließt notwendige Einsatz-, Umsetz- und Leerfahrten mit ein. ³Die Linienverkehre müssen mit den Vorgaben des Nahverkehrsplans des Oberbergischen Kreises übereinstimmen.
 4. Leistungen, die durch Subunternehmer des jeweiligen Verkehrsunternehmens erbracht werden, werden dem jeweiligen beauftragten Verkehrsunternehmen zugerechnet.
- (2) Fördergegenstände
- Die Förderung erfolgt auf der Grundlage der im Vorjahr des Förderjahres gefahrene Wagenkilometer im Linienverkehr auf dem Kreisgebiet des Oberbergischen Kreises unter Berücksichtigung der folgenden Fördergegenstände des Kreises, insbesondere unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltstandards der eingesetzten Fahrzeuge:
1. Barrierefreiheit und Neuwertigkeit von Fahrzeugen. Hierfür werden 30 % der gesamten an den Oberbergischen Kreis als Aufgabenträger gewährten Zuwendungssumme ausgekehrt.
 2. 80 % der übrigen Fördermittel sind für die weiteren Fördergegenstände vorgesehen:
 - a) Umweltfreundlichkeit der eingesetzten Linienfahrzeuge
 - b) Durchschnittsalter der eingesetzten Linienfahrzeuge
 - c) Sondermaßnahmen.

(3) Barrierefreiheit und Neuwertigkeit der Fahrzeuge

¹Gegenstand der Förderung ist die barrierefreie und umweltfreundliche Ausstattung von Fahrzeugen, die im ÖPNV eingesetzt werden.

²Voraussetzung für die Förderung ist, dass beide Eigenschaften – Barrierefreiheit und Neuwertigkeit – vorliegen und nachgewiesen werden können.

1. ¹Die konkreten Anforderungen an die Barrierefreiheit werden für die unterschiedlichen eingesetzten Fahrzeugtypen in **Ziffer II.1. der Anlage 1** definiert und orientieren sich ausschließlich an den dort aufgeschlüsselten Anforderungen. ²Auf dieser Grundlage wird die dort genannte Ausstattung je Fahrzeugtyp gefördert, d. h. Voraussetzung für die Förderung ist, dass alle dort aufgeschlüsselten Kriterien betreffend die Ausstattungen als Paket vorhanden sind und nachgewiesen werden.
2. ¹Die Modernität der im Oberbergischen Kreis eingesetzten Fahrzeuge stellt für sich genommen einen qualitativen Standard im Verkehrsbereich dar. ²Um eine möglichst kontinuierliche Erneuerung des im Linienverkehr eingesetzten Fahrzeugparks der Verkehrsunternehmen zu gewährleisten, wird als Anreiz zum Einsatz neuwertiger Fahrzeuge das Fahrzeugalter als Qualitätsmerkmal besonders berücksichtigt. ³Vor diesem Hintergrund müssen die barrierefreien Fahrzeuge die Anforderungen an die Neuwertigkeit erfüllen. ⁴Diese Anforderungen werden in **Ziffer II.2. der Anlage 1** definiert. ⁵Als neuwertig gelten Fahrzeuge, die nicht älter als 2 Jahre bezogen auf die Erstzulassung sind und im Wesentlichen einem Neufahrzeug entsprechen, d. h. keine wesentlichen Gebrauchspuren aufweisen und technisch einem Neufahrzeug entsprechen sowie eine Schadstoffklasse Euro VI oder höherwertig aufweisen. ⁶Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich. ⁷Für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen.
3. ¹Die Förderung richtet sich nach der in **Ziffer II.3. der Anlage 1** aufgeschlüsselten Klassifizierung. ²Die Fördersätze je Wagen-Kilometer sind entsprechend den Klassifizierungen degressiv gestaffelt.

(4) Weitere Fördergegenstände

1. Umweltfreundlichkeit der eingesetzten Linienfahrzeuge

¹Die im Oberbergischen Kreis eingesetzten Linienbusse weisen unterschiedliche Umweltstandards auf. ²Um einen Anreiz zu setzen, möglichst rasch die eingesetzten Fahrzeuge dem neusten Stand der Technik insbesondere im Hinblick auf die Abgasreinigungssysteme anzupassen, berücksichtigt der Oberbergische Kreis die im folgenden aufgeführten Abgasnormen explizit im Rahmen der mit Blick auf die ÖPNV-Förderung gebildeten Qualitätsstufen. ³Gegenstand der Förderung sind demzufolge hohe Umweltstandards der eingesetzten Fahrzeuge. ⁴Die Förderung richtet sich nach der in **Ziffer III. 1. der Anlage 1** aufgeschlüsselten Klassifizierung bezogen auf Schadstoffklassen.

2. Durchschnittsalter der eingesetzten Linienfahrzeuge

¹Gegenstand der Förderung ist ein niedriges durchschnittliches Fahrzeugalter der von einem Verkehrsunternehmen im Linienverkehr ein-

gesetzten Fahrzeuge. ²Die Förderung richtet sich nach der in **Ziffer IV.1. der Anlage 1** aufgeschlüsselten Klassifizierung der Altersklassen und erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter. ³Für das Fahrzeugalter ist das Datum der Erstzulassung maßgeblich; für die Berechnung des Alters sind nur volle Monate anzusetzen.

3. Sondermaßnahmen

¹Nachrangig werden auch Sondermaßnahmen gefördert, sofern hierfür noch Fördergelder übrig sind. ²Als Sondermaßnahmen gelten beispielhaft die in Ziffer V. 1. aufgezählten Maßnahmen, wobei die Aufzählung nicht abschließend ist. ³Geht kein Antrag ein, welcher solche Maßnahmen betrifft bzw. bewilligt wird, werden die Fördergelder für die weiteren Fördergegenstände nach (4) Nr. 1 und Nr. 2 verbraucht.

§ 3 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Die Fördermittel werden nur zur Sicherstellung eines quantitativ und qualitativ angemessenen und dem Stand der Technik entsprechenden ÖPNV-Angebots im Oberbergischen Kreis eingesetzt.
- (2) Die Förderung erfolgt im Wege der Festbetragsfinanzierung mit Bemessungsgrundlage als nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- (3) Zuwendungen werden nur bewilligt, wenn die Zuwendung im Einzelfall mindestens 2.000 € je Förderantrag beträgt.
- (4) Das Vorliegen einer gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung zur Erbringung von ÖPNV Verkehrsleistungen im Kreisgebiet, ist zu belegen durch
 1. die Vorlage einer Betrauung nach den Altmark-Trans-Kriterien, mit dem Testat einer Prüfung des vierten Kriteriums nach Altmark-Trans durch einen Wirtschaftsprüfer oder
 2. die Vorlage eines öDA nach der Verordnung (EG) 1370/07 verbunden mit der Offenlegung der Betriebsergebnisse mittels testierter Jahresabschlüsse der dem Förderjahr vorausgehenden beiden Jahre (inklusive Trennungsrechnung für die vom Antragsteller betriebenen Linienverkehre nach den §§ 42 und 43 PBefG sowie die sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten des Unternehmens).
- (5) Die einzelnen Anforderungen zum Nachweis der Kriterien für die Fördergegenstände ergeben sich jeweils aus der **Anlage 1**.
- (6) ¹Von der Förderung ausgeschlossen sind Betriebsleistungen mit Fahrzeugen, deren Anschaffung durch einen vor Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie gewährten Investitionszuschuss aus öffentlichen Kassen gefördert wurde. ²Der Kreis kann hiervon Ausnahmen gewähren, wenn eine Überkompensation nach den Grundsätzen dieser Förderrichtlinie ausgeschlossen werden kann.
- (7) ¹Die Förderung nach dieser Richtlinie ist subsidiär. ²Sollte für einen beantragten oder zur Förderung vorgesehenen Zweck eine andere Förderung aus Mitteln der Europäischen Union, des Bundes, des Landes NRW oder

aus kommunalen Mitteln möglich sein, so entfällt eine Förderung nach dieser Richtlinie.

§ 4 Weitergehende Bestimmungen

- (1) Die Förderung nach dieser Richtlinie darf den Zielen des Nahverkehrsplanes des Oberbergischen Kreises in der jeweils gültigen Fassung nicht widersprechen.
- (2) Die Mittel dürfen nicht als Eigenanteil im Rahmen einer Förderung nach den §§ 12 und 13 ÖPNVG NRW verwendet werden.
- (3) ¹Gemäß Ziffer 1.2 der VV zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen. ²Hierfür gelten die folgenden Anforderungen:
 1. Die Bewilligungsvoraussetzungen in finanzieller Hinsicht sind im Einzelnen in § 2 der Verordnung über den Zugang zum Beruf des Straßenpersonenverkehrsunternehmers geregelt.
 2. Zur Prüfung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist ein Testat eines zertifizierten Wirtschaftsprüfers auf Anforderung vorzulegen.
 3. ¹Erfüllt das Unternehmen alle erforderlichen Kriterien, ist die Förderwürdigkeit gegeben. ²Bei Nichterfüllung einzelner oder aller Kriterien sind zusätzliche Prüfhandlungen erforderlich. ³Auf der Grundlage aller vom Unternehmen vorgelegten Unterlagen ist festzustellen, ob die Gesamtfinanzierung durch das Unternehmen nach Maßgabe der Ziffer 1.2 VV zu § 44 LHO als gesichert angesehen werden kann. ⁴Zur Sicherung einer eventuellen Rückzahlungsverpflichtung ist vom Antragsteller auf Verlangen des Aufgabenträgers eine Bankbürgschaft vorzulegen.
 4. ¹Bei Antragstellern, die sich überwiegend in öffentlicher Hand befinden, gilt der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit als erbracht. ²Die oben genannte Prüfung bzw. die Vorlage einer Bankbürgschaft ist in diesen Fällen entbehrlich.

§ 5 Verfahren

- (1) ¹Die Förderung erfolgt für ein Kalenderjahr. ²Die Erfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen insbesondere betreffend die Fördergegenstände ist jeweils für ein Kalenderjahr zum Stichtag 31.12. des dem Förderjahr vorausgehenden Jahres mit der Antragstellung nachzuweisen. ³Einzubeziehen sind alle Fahrzeuge, die das Verkehrsunternehmen für Linienverkehre einsetzt, einschließlich der für Auftragsverkehre eingesetzten Fahrzeuge anderer Unternehmen.
- (2) ¹Eine Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt. ²Anträge auf Zuwendungen sind bis zum 31. Januar des Förderjahres bei dem Oberbergischen Kreis vorzulegen. ³Für die Antragstellung ist das Muster der **Anlage 2** zu verwenden. ⁴Die Förderanträge und ihre Anlagen sind vollständig auszufüllen

und rechtsverbindlich zu unterschreiben. ⁵Darüber hinausgehende Nachweispflichten des Antragstellers sind entsprechend dieser Richtlinie, den Angaben im Antrag und im Verwendungsnachweis einzuhalten.

- (3) ¹Der Oberbergische Kreis bestätigt schriftlich den Eingang von Anträgen. ²Im Rahmen von Maßnahmen der Projektförderung nach § 2 (4) Nr. 3 ist der Antragsteller berechtigt, auf eigenes Risiko nach Erhalt der Eingangsbestätigung eine Bestellung vorzunehmen (Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nach Nr. 1.3.1 VV/VVG zu § 44 LHO). ³In die Eingangsbestätigung ist in diesem Fall der Hinweis auf die Förderungsschädlichkeit einer Bestellung sowie der Hinweis aufzunehmen, dass durch die Möglichkeit des vorzeitigen Maßnahmenbeginns ein Anspruch auf Förderung weder dem Grunde nach noch in einer bestimmten Höhe besteht.
- (4) ¹Bewilligungsbehörde ist der Oberbergische Kreis. ²Über die vorgelegten Anträge wird nur entschieden, wenn die eingereichten Antragsunterlagen vollständig vorliegen und alle Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Das Anforderungs- und Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Bewilligungsbescheides und nach den VV/VVG zu § 44 LHO.
- (6) ¹Für die Vorlage der Zwischen- und Verwendungsnachweise gelten die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides und die Vorschriften der VV/VVG zu § 44 LHO, soweit diese Richtlinie nichts anderes bestimmt. ²Für die Verwendungsnachweise bezüglich Zuwendungen nach § 2 (3) und (4) ist das Muster der **Anlage 3** zu verwenden. ³Der Verwendungsnachweis ist dem Oberbergischen Kreis bis spätestens zum 30.06. des auf das Förderjahr folgenden Jahres vorzulegen. ⁴Im Falle einer Überkompensation werden Fördermittel zurückgefordert.
- (7) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- (8) ¹Die Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 1 Landessubventionsgesetz. ²Der Zweck der Subvention besteht in der Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs. ³Alle Angaben im Verwendungsnachweis, von dem die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserhebliche Tatsachen. ⁴Subventionserhebliche Tatsachen, die sich im Laufe der Abwicklung des Vorhabens ändern, sind dem Oberbergischen Kreis unverzüglich mitzuteilen.
- (9) ¹Die Zuwendung wird zurückgefordert, wenn die Bewilligungsbedingungen nicht beachtet oder erfüllt werden. ²Der Rückzahlungsanspruch ist mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB jährlich zu verzinsen.

§ 6 Inkrafttreten und Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.07.2018 in Kraft.

Zuwendungsanforderungen an den ÖPNV im Oberbergischen Kreis

Im Folgenden werden die Anforderungen definiert, die vorliegen müssen, um die einzelnen in der Förderrichtlinie aufgeschlüsselten Fördergegenstände zu erfüllen.

I. **Allgemeine Anforderungen an die Fahrzeugausstattung der eingesetzten Fahrzeuge**

1. ¹Die allgemeinen Anforderungen an die Fahrzeugausstattung der eingesetzten Fahrzeuge orientiert sich an den Kriterien des Nahverkehrsplanes des Oberbergischen Kreises (Ziffer. 6.2, Stand Dezember 2017). ²Im Oberbergischen Kreis sind grundsätzlich Niederflurlinienbusse einzusetzen. ³Ausnahmen sind bei Fahrzeugen für Verstärkerfahrten zulässig. ⁴Niederflurlinienbusse müssen neben den weiter unten aufgeführten Grundanforderungen nach Ziffer I. 2. an Linienbusse auch folgende Kriterien erfüllen:
 - a) Zwei Einstiege mit maximal 320 mm Einstiegshöhe plus 20 mm Toleranz
 - b) Mindestens eine fahrzeuggebundene Einstiegshilfe (fremdkraftbetätigter Hublift, fremdkraftbetätigte Rampe oder manuelle Rampe)
 - c) Im Bereich zwischen 1. und 2. Tür eine Fahrzeugbodenverlauf-Gestaltung ohne Querstufen
 - d) In Stadtlinienbussen waagerechte Haltestangen, im Niederflurteil auch im Bereich der Türen.
2. Anforderungen an Linienbusse sind:
 - a) Außenfahrgeräusch von maximal 80 dB(A), bei Schaltgetriebe von maximal 83 dB(A), nach DIN ISO 362 und DIN ISO 5130 (z.B. durch Motorraumkapselung)
 - b) Mindestens eine doppelbreite Tür (lichte Durchgangsbreite - 1250 mm minus 50 mm Toleranz) bei Fahrzeugen über 10 m Länge
 - c) Anfahrspiegel (§ 56 Abs. 3 Nr. 2 StVZO)
 - d) Linienbeschilderung außen:
 - (1) Linien-Nummer: Bug, rechts, Heck und links
 - (2) Fahrtziel: Bug
 - (3) Streckenverlauf: rechts
 - e) Lautsprecher in Einstiegsnähe zur Linien- und Zielansage
 - f) Geeignete optische und akustische Informationseinrichtungen zur Ankündigung der nächsten Haltestelle; es wird empfohlen, digitale Ansagegeräte mit

geräuschabhängiger Lautstärkenregulierung und optische Haltestellenanzeigen einzubauen.

- g) Optische Anzeigen „Wagen hält“
 - h) Geeignete optische Anzeige des Linienverlaufes im Fahrzeug
 - i) Liniengerechte Bestuhlung mit ausreichenden Festhaltungsmöglichkeiten (Regelsitzabstand = 720 mm; soweit wegen technisch-konstruktiver Randbedingungen bei einzelnen Sitzen die Realisierung nicht möglich ist, kann das Maß unterschritten werden)
 - j) Festhaltungsmöglichkeiten, Haltewunschtasten, Abstellflächen:
 - (1) In Stadtlinienbussen senkrechte Haltestangen, farblich abgesetzt, mindestens an jeder 2. Fahrgastsitzreihe (möglichst versetzt)
 - (2) Haltegriffe an gangseitigen Fahrgastsitzen, soweit keine senkrechte Haltestange in diesem Bereich vorhanden ist
 - (3) Waagerechte Haltestangen für Fahrzeuge im Stadtlinienverkehr über 10 m Länge
 - (4) Für Stadtlinienfahrzeuge ausreichende Anzahl von Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, so dass diese möglichst von allen Sitzplätzen aus zu erreichen sind
 - (5) Für Überlandbusse Haltewunschtasten, farblich abgesetzt, im Türbereich
 - (6) Eine Abstellfläche für Rollstühle/Kinderwagen von mindestens 900 x 1300 mm (vgl. DIN 75077).
3. Im Oberbergischen Kreis eingesetzte nicht niederflurige Linienbusse müssen darüber hinaus folgende Anforderungskriterien einhalten:
- a) Keine Klappsitze im Türbereich
 - b) Fußbodenhöhe für Fahrzeuge im Stadtbereich max. 710 mm
 - c) Fußbodenhöhe für Fahrzeuge im Überlandbereich max. 860 mm.
4. Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen erfolgt auf Anforderung des Oberbergischen Kreises mittels Vorlage von Datenblättern.

II. Anforderungen an die Barrierefreiheit und Neuwertigkeit der Fahrzeuge

- 1. Anforderungen an die Barrierefreiheit
 - a) Die Barrierefreiheit orientiert sich an den Festsetzungen des Nahverkehrsplans (Ziffer 6.3, Stand Dezember 2017).
 - b) Niederflurlinienbusse müssen die nachfolgend besonderen Anforderungen betreffend die Barrierefreiheit erfüllen:

(1) Grundanforderung an Fahrzeuge

- (a) Niederflurfahrzeuge für einen möglichst niveaugleichen Ein- und Ausstieg mit fahrzeuggebundenen Einstieghilfen (Kneeling, Rampe an der Mitteltür):
- Anzustreben sind Spaltbreiten und Stufenhöhen zwischen Bahnsteig und Fahrzeug von 5 cm, jedoch maximal von 10 cm
 - Fahrzeug-Rampen in ausreichender Länge für einen möglichst geringen Neigungswinkel, maximal 6 %.
- (b) Kontrastreiche und taktil erfassbare Gestaltung des Einstiegsbereichs (Anforderungstaster, Türöffnung, Einstiegs-kante, Haltegriffe und -stangen)
- (c) Mindestens eine ausgewiesene Mehrzweckfläche (Aufstell- und Bewegungsfläche für Rollstuhlfahrer, Rollatornutzer, Fahrgäste mit Kinderwagen, Fahrrad, Gepäck) inklusive Befestigungsmöglichkeit für Rollstühle/Rollatoren (z. B. Gurte)
- (d) ausgewiesene Sitzplätze für mobilitätseingeschränkte Personen in Türnähe, die mit leicht erkennbaren Piktogrammen versehen sind
- (e) Erreichbarkeit der Haltewunsch-taste von den Rollstuhlstellflächen aus
- (f) Festhaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichen Ausführungen und Griffhöhen
- (g) Kontrastreiche Gestaltung im Fahrzeuginnern (Haltegriffe und -stangen, Anforderungstaster, Podeste, Sitzflächen).

(2) Fahrgastinformationen an und in Fahrzeugen

¹Die Informationen an und in den Fahrzeugen sind Teile der Gesamtinformationskette im ÖPNV und sollen möglichst lückenlos für die Reisekette zur Verfügung gestellt werden. ²Nach dem Zwei-Sinne-Prinzip sind diese, wo es möglich ist, visuell und akustisch anzubieten.

- (3) Der Fördergegenstand der Barrierefreiheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller für das jeweilige Fahrzeug alle Anforderungen unter II.1.b.(1)(a) bis (g) sowie die Anforderung nach II.1.b) (2) nachweisen kann.

c) Alternative Bedienungsformen

- (1) An Fahrzeuge für Maßnahmen der alternativen Verkehrsbedienung wird das folgende Anforderungsprofil betreffend die Barrierefreiheit gestellt:

- (a) Einsatz geeigneter Fahrzeuge besonders für ältere und gehbehinderte Personen

- (b) Einsatz geeigneter Fahrzeuge für Personen, die im Rollstuhl sitzend befördert werden
 - (c) Schulung des Fahrpersonals und des Personals der Vermittlungszentrale zum Umgang mit mobilitätseingeschränkten Fahrgästen.
 - (2) Der Fördergegenstand der Barrierefreiheit ist erfüllt, wenn der Antragsteller für das jeweilige Fahrzeug alle Anforderungen unter II.1.c.) (1) (a) bis (c) nachweisen kann.
 - d) ¹Der Nachweis über das Erfüllen der Voraussetzungen erfolgt auf Anforderung des Oberbergischen Kreises mittels Vorlage von Datenblättern. ²Schulungen gem. II.1.c.) (1) (c) werden ebenfalls auf Anforderung durch die Vorlage von Teilnahmebescheinigungen nachgewiesen.
2. Anforderungen an die Neuwertigkeit der Fahrzeuge
- ¹Grundanforderung ist, dass das entsprechende Fahrzeug als neuwertig qualifiziert wird. ²Als neuwertig gelten Fahrzeuge, die nicht älter als 2 Jahre bezogen auf die Erstzulassung sind und im Wesentlichen einem Neufahrzeug entsprechen, d. h. keine wesentlichen Gebrauchspuren aufweisen und technisch einem Neufahrzeug entsprechen sowie die mindestens eine Schadstoffklasse Euro VI und höherwertig aufweisen.
3. Klassifizierung
- Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:
- (1) Klasse 1: Barrierefrei und nicht älter als 6 Monate
 - (2) Klasse 2: Barrierefrei und nicht älter als 12 Monate
 - (3) Klasse 3: Barrierefrei und nicht älter als 18 Monate
 - (4) Klasse 4: barrierefrei und nicht älter als 24 Monate.
4. Förderung
- Die Fördersätze je Wagen-Kilometer sind degressiv gestaffelt.
5. Nachweis
- Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. II.2.a) und II.2.b) erfolgt mittels Auflistung der im Kreisgebiet eingesetzten Fahrzeuge nach Alter und deren Betriebsleistungen / anno mit Antragsstellung.

III. Anforderungen betreffend die Umweltfreundlichkeit der eingesetzten Fahrzeuge (sonstiger Fördergegenstand)

1. Klassifizierung

Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:

	Umweltklasse 1	Umweltklasse 2	Umweltklasse 3	Umweltklasse 4
Linienbusse und Busse über 3,5 t	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro VI (Typgenehmigung ab 01.10.2013)	Euro V (Typgenehmigung ab 01.10.2008)	Euro IV (Typgenehmigung ab 01.10.2005)
Pkw mit Ottomotor	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro 6d (Typgenehmigung ab 01.01.2020) Euro 6d – TEMP (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6c (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6b (Typgenehmigung 01.09.2014)	Euro 5a (Typgenehmigung 01.09.2009)	Euro 4 (Typgenehmigung ab 01.01.2005)
Pkw mit Dieselmotor	emissionsfreie bzw. -reduzierte Antriebe (z. B. Brennstoffzellenantrieb; Hybridantrieb)	Euro 6d (Typgenehmigung ab 01.01.2020) Euro 6d – TEMP (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6c (Typgenehmigung 01.09.2017) Euro 6b (Typgenehmigung 01.09.2014)	Euro 5b (Typgenehmigung 01.09.2011) Euro 5a (Typgenehmigung 01.09.2009)	Euro 4 Typgenehmigung ab 01.01.2005)

2. Förderung

Die Fördersätze je Wagen-Kilometer sind degressiv gestaffelt.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. III.2. a) erfolgt mittels Auflistung der im Kreisgebiet eingesetzten Fahrzeuge nach Abgastechnik und Fahrleistung mit Antragsstellung.

IV. Durchschnittsalter der eingesetzten Linienfahrzeuge

1. Klassifizierung

Die Förderung richtet sich nach der folgenden Klassifizierung:

- a) Altersklasse 1: 0 bis 3 Jahre
- b) Altersklasse 2: 4 bis 5 Jahre
- c) Altersklasse 3: 6 bis 8 Jahre
- d) Altersklasse 4: 9 bis 12 Jahre.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug, degressiv gestaffelt nach dem Fahrzeugalter.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. IV.2. erfolgt mittels Nachweis des Alters der eingesetzten Fahrzeuge durch Vorlage der Zulassungsunterlagen mit Antragstellung.

V. Sondermaßnahmen

1. Maßnahmen

a) Als Sondermaßnahmen gelten beispielhaft die folgenden:

- (1) GPS-System
- (2) Videoüberwachung
- (3) Nachrüstung von Antriebstechnik auf höhere Umweltstandards
- (4) Nachrüstung von Fahrzeugen auf Barrierefreiheit
- (5) ähnliche, den Zielen des ÖPNV dienende Maßnahmen.

b) Sind Maßnahmen bereits umgesetzt und die entsprechenden Systeme bzw. Techniken in den eingesetzten Fahrzeugen vorhanden, können diese ebenfalls gefördert werden, sofern diese nicht bereits eine andere Förderung auf der Grundlage der Förderrichtlinie des Oberbergischen Kreises erhalten.

2. Förderung

Die Förderung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Systems bzw. Technik als pauschalierter Fördersatz je Fahrplankilometer und Fahrzeug.

3. Nachweis

Der Nachweis über das Erfüllen der Anforderungen gem. V. erfolgt mittels Vorlage einer Bestätigung der mit dem Einbau beauftragten Werkstatt oder einem gleichwertigen Nachweis.